

DEP-002265/2021Antwort von Virginijus Sinkevičius im Namen der Europäischen Kommission(4.6.2021)

Die Kommission verfügt in Bezug auf die betreffenden Projekte über keine anderen Informationen als die in dieser Frage genannten Medienberichte. Unbeschadet der Rolle der Kommission als Hüterin der Verträge liegt es in erster Linie in der Verantwortung der griechischen Behörden, dafür zu sorgen, dass Windparks in vollem Einklang mit dem Umweltrecht der EU entwickelt werden, und zwar auch mit der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>1</sup>, mit der die Anforderungen des Übereinkommens von Aarhus<sup>2</sup> in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und Konsultation bei bestimmten Projekten umgesetzt werden.

Darüber hinaus können die Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie<sup>3</sup> Plänen und Projekten, die sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken könnten, nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass diese die Gebiete im Hinblick auf die für diese Gebiete festgelegten Erhaltungsziele weder einzeln noch in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen. Zur Vermeidung bzw. Minderung der negativen Auswirkungen von Projekten können die Behörden bestimmte Bedingungen aufstellen und Abhilfemaßnahmen vorschreiben, deren Einhaltung und Umsetzung sie überwachen müssen. Die Kommission hat einen Leitfaden zu Windkraftprojekten und den Naturschutzvorschriften der EU<sup>4</sup> veröffentlicht.

Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland wegen Nichteinhaltung der geltenden EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Planung und Genehmigung von Windparks<sup>5</sup> eingeleitet. Darüber hinaus verurteilte der Gerichtshof der Europäischen Union am 17. Dezember 2020 Griechenland, weil es nicht für alle als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete die notwendigen Erhaltungsziele und Maßnahmen festgelegt hatte. Die Kommission wird das Urteil durchsetzen, auch um sicherzustellen, dass die Bewertung von Windparkprojekten mit den EU-Rechtsvorschriften im Einklang steht.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

<sup>2</sup> Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

<sup>3</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

<sup>4</sup> [https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind\\_farms\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/wind_farms_de.pdf)

<sup>5</sup> Rechtssache 2014/4073.